

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

17. Jahrgang

25.04.2025

Nr.4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Benutzungsordnung der Stadtbücherei Werl vom 01.05.2025	1
2	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Entgeltordnung der Stadtbücherei Werl	3
3	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl 100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Langenwiedenweg / Brandisstraße) Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Langenwiedenweg / Brandisstraße“	4
4	Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ (einfacher Bebauungsplan gem. § 30 (3) BauGB)	5

Lfd. Nr. 1

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Benutzungsordnung der Stadtbücherei Werl vom 01.05.2025

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wallfahrtsstadt Werl. Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Die Benutzung ist allen Bürgerinnen und Bürgern sowie Gästen der Stadt gestattet. Die Stadtbücherei hat die Aufgabe, Bücher, Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und Datenträger zum Zweck der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Stadtbücherei dient somit auch als Dritter Ort.

Durch die Anmeldung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzerverhältnis begründet.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und nicht rechtsfähige Vereine sind berechtigt, im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung die Stadtbücherei zu benutzen.

§ 3 Anmeldung

(1) Vor der ersten Ausleihe muss zur Anmeldung ein gültiger amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das schriftliche Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für die Benutzung der Stadtbücherei. Gleichzeitig verpflichtet sich der gesetzlichen Vertretung zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

(3) Für die Durchführung ihrer Aufgaben setzt die Stadtbücherei die elektronische Datenverarbeitung ein. Die Einwilligung in die Speicherung der Personendaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) und die Kenntnisnahme der Benutzungsordnung ist durch die Unterschrift der Benutzerin oder des Benutzers bzw. der gesetzlichen Vertretung zu bestätigen.

(4) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält einen nicht übertragbaren Leseausweis. Dieser ist bei jeder Entleihung und Verlängerung vorzulegen. Der Leseausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust muss sofort gemeldet werden. Ebenso ist jeder Wohnungs- und Namenswechsel mitzuteilen. Für Missbrauch und Schäden haftet die Inhaberin bzw. der Inhaber oder die gesetzliche Vertretung.

(5) Der Ausweis gilt für ein Jahr und wird jeweils für ein weiteres Jahr verlängert. Möchte die Benutzerin bzw. der Benutzer keine Verlängerung der Nutzungsberechtigung, muss das Ende des Benutzungsverhältnisses spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich erklärt werden.

§ 4 Benutzung

- (1) Bücher und andere Medien können nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden.
- (2) In den Räumen der Stadtbücherei sind Alkoholkonsum und Rauchen untersagt. Essen und Trinken ist nur im Eingangsbereich gestattet. Andere Leserinnen und Leser dürfen durch laute Unterhaltung nicht gestört werden.
- (3) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Der Wert der zu beschaffenden Medien muss mindestens 15 Euro betragen.
- (4) Die Mitarbeitenden der Stadtbücherei haben das Hausrecht. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Leihfrist

- (1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für Hörbücher, Tonies, Galaktos und interaktive Medien beträgt die Leihfrist zwei Wochen, für DVD eine Woche.
- (2) Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden, falls keine Vorbestellung für andere Benutzerinnen und Benutzer vorliegt.
- (3) Medien, die ausgeliehen sind, können gegen eine Vormerkgebühr vorbestellt werden.

§ 6 Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verlust und Beschmutzung zu bewahren. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Für die Beschädigung oder bei Verlust von Medien verlangt die Stadtbücherei Entschädigung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (3) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen.
- (4) Für in den Räumen der Stadtbücherei verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen und Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 7 Entgelte

- (1) Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen werden Entgelte erhoben. Diese Entgelte sowie Säumnis- und Mahngebühren, die im Zusammenhang mit der Ausleihe entstehen können, sind der dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.
- (2) Säumnisgebühren können ohne besondere Mahnung erhoben werden und sind auch dann zu zahlen, wenn die Benutzerin bzw. der Benutzer keine schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der Medien erhalten hat.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die eine meldepflichtige übertragbare Krankheit haben oder in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, ist die Benutzung der Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr untersagt.
- (2) Die Stadtbücherei kann Personen von der Benutzung ausschließen, insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 22.04.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 2
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Entgeltordnung der Stadtbücherei Werl

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wallfahrtsstadt Werl. Sie ist eine der Allgemeinheit dienende Kultur- und Bildungseinrichtung. Für die Ausleihe und andere Dienstleistungen der Stadtbücherei werden folgende Entgelte erhoben:

§ 1 Nutzung der Bücherei

(1) Jahresausweis	22,00 €
(2) Partnerkarte	30,00 €
(3) Halbjahresausweis	12,00 €
(4) Tagesausweis (Einmalbenutzung)	4,50 €
(5) Kinder bis zur Vollend. des 18. Lebensjahres	kostenlos
(6) Jugendleiter-Card-Inhaber	kostenlos
(7) Ermäßigte Jahresgebühr	11,00 €*

*Gilt bei Vorlage einer entsprechenden aktuellen Bescheinigung/ eines amtlichen Ausweises bei Anmeldung und bei Verlängerung:

1. für Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr, Auszubildende, Studierende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Teilnehmende am Freiwilligen Dienst,
2. für Empfängerinnen und Empfänger von laufenden Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, AsylbLG) und Wohngeld,
3. für Inhaberinnen und Inhaber eines Schwerbehindertenausweises,
4. für Inhaberinnen und Inhaber einer Ehrenamtskarte.

§ 2 Medienentgelt

(zusätzlich zu § 1)

(1) eine DVD	1,50 €
zwei DVD	2,00 €
drei DVD	2,50 €
(2) Hörbücher für Erwachsene	1,00 €
(3) Bestseller-Bücher (Ausleihe 14 Tage)	2,50 €
(4) interaktive Medien (Game, Wii-Spiele)	2,50 €

§ 3 Internetbenutzung

(1) pro angefangene ½ Stunde	1,00 €
(2) EDV-Ausdruck vom Internet	0,10 €

**§ 4 Säumnis- / Mahngebühren
Beitreibung**

- | | |
|--------------------------------|--------|
| (1) 1. Woche pro Medieneinheit | 1,00 € |
| (2) ab der 2. Woche weitere | 1,00 € |
- (3) zuzügl. den Entgelten § 4 (1) und (2) werden die Portokosten nach dem gültigen Postgebührentarif erhoben.
(4) Alle Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Ersatzbeschaffung

(1) Strichcode-Etiketten	2,70 €
(2) defekte Hüllen (CD, DVD, Tonies, Galaktos)	0,50 €
(3) Ersatzausweis	3,00 €

§ 6 Leihverkehr

(1) Bestellung pro Medieneinheit für den auswärtigen Leihverkehr	1,60 €
(2) Gebühren für die gebende Bibliothek pro Medieneinheit	1,50 €
(3) Vormerkgebühren für eine verliehene Medieneinheit	0,50 €

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 22.04.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Langenwiedenweg / Brandisstraße)
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Langenwiedenweg / Brandisstraße“

Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Änderungsbeschluss zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes („Langenwiedenweg / Brandisstraße“) gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB (Einleitung des Verfahrens) beschlossen.

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Langenwiedenweg / Brandisstraße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Die Bauleitplanverfahren werden gem. § 8 (3) BauGB parallel geführt.

Der Änderungsbeschluss der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes („Langenwiedenweg / Brandisstraße“) und der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Langenwiedenweg / Brandisstraße“ werden hiermit gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 beschlossen, die Vorentwürfe zur 100. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 mit den dazugehörigen Kurzbegründungen und ergänzenden Unterlagen (verkehrsgutachterliche Stellungnahme, Auswirkungsanalyse für die geplante Neuansiedlung eines Lidl-Marktes) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB freizugeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.

Mit den o.g. Bauleitplänen wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines großflächigen Lebensmitteldiscounters zu schaffen, womit die Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes auf dem brach liegenden Gelände am Langenwiedenweg nördlich der Bahnlinie (Altstandort Rewemarkt) verbunden ist.

Die Plangebiete sind in ihrem Ausmaß identisch und befinden sich in der Kernstadt der Wallfahrtsstadt Werl, nördlich an die Bahnlinie angrenzend. Sie erstrecken sich ausschließlich über das Flurstück 643 der Flur 29 in der Gemarkung Werl und werden im Süden und Westen durch die Brandisstraße, im Osten durch den Langenwiedenweg sowie im Norden durch eine Kindertagesstätte und Wohnbebauung begrenzt. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen in der Zeit

vom 05.05.2025 bis einschl. 06.06.2025

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Stadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der Auslegungsfrist können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Es besteht die Gelegenheit, sich zu den Planungen zu äußern und die Planungen zu erörtern sowie Stellungnahmen schriftlich (auch per E-Mail, hier: post@werl.de) oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Werl (Rathaus) vorzubringen.

Die Unterlagen sind im o.g. Zeitraum auch auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Aktuelles“ -> „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes (Langenwiedenweg / Brandisstraße) und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Langenwiedenweg / Brandisstraße“



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 22.04.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Werl
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ (einfacher Bebauungsplan
gem. § 30 (3) BauGB)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Werl hat in seiner Sitzung am 09.04.2025 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Information der Öffentlichkeit

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB, da die Grundzüge der Planung der zurzeit rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet nicht berührt werden. Die geplanten Festsetzungen betreffen lediglich die Verkehrsflächen, womit die Kriterien für einen qualifizierten Bebauungsplan nicht erfüllt sind.

Gem. § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen. Dennoch soll eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die Planung durch Aushang der Planunterlagen und deren Bereitstellung auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl erfolgen.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB bleibt hiervon unberührt und wird zu einem späteren Zeitraum durchgeführt.

Die o.g. Bauleitplanung betrifft das Maßnahmenggebiet zur Umgestaltung der Werler Fußgängerzone als zentrales Projekt des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für den Stadtkern Werl. Hier soll durch Gestaltung des öffentlichen Raumes die Aufenthaltsqualität, die Nutzungsvielfalt und das gesamte Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns gefördert werden. Dabei sind infrastrukturelle, freiraumgestalterische und verkehrstechnische Belange von zentraler Bedeutung. Das Maßnahmenggebiet, das sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ deckt, weist derzeit eine inhomogene, teilweise generalisierte planungsrechtliche Situation auf, die durch Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes geordnet und vereinheitlicht wird. Auch dient die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes dazu, die Umsetzung der ISEK-Maßnahme und die städtebauliche Entwicklungsperspektive durchsetzen zu können.

Der ca. 1,6 ha große räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ erstreckt sich über wesentliche Teile der Walburgisstraße und der Steinerstraße, Teile der angrenzenden Bachstraße, Melsterstraße, Engelhardstraße, Marktstraße, den Marktplatz, sowie der Glockengasse, Am Rykenberg, Kurze Straße und Fußgassen. Es handelt sich somit um die Fußgängerzone und angrenzende Bereiche in der Kernstadt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan zu ersehen.

Die frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der o.g. Planung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen in der Zeit

vom 05.05.2025 bis einschl. 23.05.2025

während der Dienststunden (Mo-Mi 8:00-12:30 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do 8:00-12:30 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr) - zusätzlich auch nach Terminvereinbarung (Tel.: 02922 - 8000) - im Fachbereich III, Abt. 61 - Stadtplanung, Straßen und Umwelt der Wallfahrtsstadt Werl, Rathaus, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl.

Während der o.g. Zeit können die Entwurfsunterlagen eingesehen werden. Die Unterlagen sind ebenfalls im o.g. Zeitraum auf der Internetseite der Wallfahrtsstadt Werl (www.werl.de, hier: „Aktuelles“ -> „Beteiligung der Öffentlichkeit“) einzusehen.

Lageplan/Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 134 „Walburgisstraße / Steinerstraße“ (schraffierte Fläche)



Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 22.04.2025

gez.
Höbrink
Bürgermeister